

Anlage 1

1. Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 01.08.2011

I.

Die Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

Punkt 12, Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für den 2. Zeitraum werden 400 Standorte zur Verfügung gestellt, wobei höchstens 30 Standorte pro Partei genehmigt werden. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

II.

Diese Änderung tritt am 01.03.2015 in Kraft.